

Bericht
des
Eidgenössischen Versicherungsgerichts
an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung
im Jahre 1961

(Vom 30. Dezember 1961)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir haben die Ehre, Ihnen gemäss Artikel 28 des Bundesbeschlusses betreffend die Organisation und das Verfahren des Eidgenössischen Versicherungsgerichts über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1961 Bericht zu erstatten.

I. Persönliches

Die Zusammensetzung des Gerichts hat keine Änderung erfahren. Am 14. Dezember 1961 wählte die Bundesversammlung für die Jahre 1962 und 1963 die Gerichtsmitglieder Louis Prod'hom zum Präsidenten und Hans Wüthrich zum Vizepräsidenten.

II. Tätigkeit des Gerichts

A. Allgemeiner Überblick

Die Ausdehnung des Aufgabenkreises des Eidgenössischen Versicherungsgerichts auf die Streitigkeiten aus der Invalidenversicherung seit dem 1. Januar 1960, die im Vorjahr noch zu keiner zahlenmässigen Vermehrung der Geschäfte geführt hatte, zeitigte nun im Berichtsjahr sehr fühlbare Auswirkungen. Zu den Prozessen aus den andern Rechtsgebieten, die gegenüber dem Vorjahr zahlenmässig ungefähr gleich blieben, kamen 311 Neueingänge aus dem Gebiete der Invalidenversicherung. Insgesamt hat sich die Anzahl der hängigen Fälle von 583 im Jahre 1960 auf 847 im Jahre 1961 erhöht (114 übertragene und 733 neu eingelaufene, wovon letztere um die Hälfte zugenommen haben).

Von diesen 847 hängigen Fällen wurden 607 erledigt und 240 auf das neue Jahr übertragen. Dieser Übertrag, der höchste der letzten 12 Jahre, weist auf die ausserordentlich starke Arbeitsbelastung hin, die auch für die festgestellte mittlere Prozessdauer verantwortlich ist. Das Gericht bemühte sich aber, eine grössere Anhäufung unerledigter Geschäfte und eine bedeutendere Verlängerung der Prozessdauer zu vermeiden, und traf in diesem Zusammenhang verschiedene Massnahmen; aus diesem Grunde sind die Anzahl der übertragenen Fälle und die mittlere Prozessdauer immer noch zu verantworten. Die erreichten Resultate sind um so beachtlicher, als die Zahl der wegen Rückzuges des Rechtsmittels abgeschriebenen Fälle sehr gering ist (in der Einführungszeit der AHV hatte dagegen die Zahl der Abschreibungsbeschlüsse eine sehr beachtliche Höhe erreicht). Streitigkeiten, die keiner gründlichen Abklärung bedürfen und von deren Aussichtslosigkeit sich die Beteiligten ohne weiteres überzeugen lassen, sind in der Invalidenversicherung selten; das Gericht übt deshalb grösste Zurückhaltung bei Empfehlungen an einen Berufungskläger, seine Berufung zurückzuziehen. – Den Bemühungen des Gerichts sind aber durch die Zahl seiner Mitglieder und den beschränkten Personalbestand Grenzen gesetzt; hinzu kommt die Schwierigkeit, erprobte Urteilsredaktoren zu finden. Nichts deutet auf eine baldige Verminderung der Geschäftslast hin; auf dem Gebiete der Invalidenversicherung muss vielmehr noch mit einer bedeutenden Vermehrung der Geschäfte französischer und italienischer Sprache und mit einer entsprechenden Erhöhung der Arbeitsbelastung gerechnet werden. Schon die allernächste Zeit wird daher zeigen, ob sich nicht weitere Massnahmen aufdrängen, um ein zufriedenstellendes Wirken der letztinstanzlichen Rechtspflege auf dem Gebiete der Sozialversicherung weiterhin zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass der in unserem letztjährigen Geschäftsbericht erwähnte Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation und das Verfahren des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vorsieht, dass sich das Gericht aus 5 bis 7 ordentlichen Mitgliedern und ebensovielen Ersatzmännern zusammensetzt.

Ersatzmänner wurden im Berichtsjahr in zwei dem ausserordentlichen Gesamtgericht zugeteilten Revisionsfällen, beim Ausstand eines ordentlichen Gerichtsmitgliedes sowie in zwei weiteren Prozessen beigezogen.

B. Besonderes

1. Unfallversicherung

Häufig waren die Streitfälle, die eine Kürzung der Leistungen wegen grobfahrlässiger Herbeiführung des Unfalles zum Gegenstand haben; das lässt erkennen, dass viele Verkehrsteilnehmer – darunter auch Fussgänger – ausgesprochene Unvorsichtigkeiten oder gar Widerhandlungen gegen elementarste Verkehrsregeln immer noch für belanglos halten. Die SUVA begnügt sich meistens damit, wegen grober Fahrlässigkeit eine in der Regel bescheidene Kürzung der Leistungen zu verfügen. Das Gericht hat jedoch festgestellt, dass die Anstalt berechtigt ist, bei Widerhandlungen gegen Verkehrsvorschriften, je nach den

Verhältnissen, auch jegliche Leistung zu verweigern; denn solche Widerhandlungen – und seien sie bloss Übertretungen – stellen grundsätzlich Vergehenshandlungen dar, die als ausserordentliche Gefahren von der Versicherung der Nichtbetriebsunfälle ausgeschlossen sind.

Seltener sind die Streitigkeiten, die sich aus den Folgen fehlerhafter ärztlicher Behandlung ergeben. Die während der Behandlung einer nicht versicherten Krankheit ohne Zutun der SUVA vorgenommenen Transfusionen gruppenungleichen Blutes, die zum Tode des Patienten führten, gaben indessen dem Gericht Gelegenheit, die Voraussetzungen zu umschreiben, unter welchen solche Geschehnisse den Unfallbegriff erfüllen. – Nicht alltäglich war die Streitfrage, ob sich ein nach dem Schadenfall erfolgter Wechsel der Nationalität auf die Kürzung der Rente wegen ausländischer Staatsangehörigkeit auswirke. Das Gericht änderte seine bisherige Praxis und sprach sich in Anlehnung an die herrschenden Ansichten und die auf dem Gebiete der Alters- und Hinterlassenenversicherung geltende Rechtsprechung dahin aus, dass der ins Schweizerbürgerrecht aufgenommene Ausländer von diesem Zeitpunkt an gegenüber der Unfallversicherung die Ansprüche eines Schweizers habe, weshalb seine Rente – trotz der im Zeitpunkt des Schadenfalles bestehenden ausländischen Nationalität – keine Kürzung mehr erfahren dürfe.

2. Militärversicherung

Unter den letztinstanzlich beurteilten Fragen möchten wir bloss diejenige der Haftung der Militärversicherung bei Schizophrenie erwähnen. Nach Einholung einer grundsätzlichen Expertise über den Einfluss äusserer Faktoren auf Erscheinung und Ablauf dieser Krankheit passte das Gericht seine Rechtsprechung dem heutigen Stand der medizinischen Erkenntnis an; dabei gelangte es zu einer merklichen Ausdehnung der gradmässigen und zeitlichen Haftung der Militärversicherung.

3. Alters- und Hinterlassenenversicherung

Neben den immer wieder vorkommenden, bereits in früheren Geschäftsberichten erwähnten Streitigkeiten hatte das Gericht den Begriff des vom Arbeitgeber durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften einer Ausgleichskasse zugefügten Schadens sowie die Bedingungen der Schadenersatzpflicht zu beurteilen. Ferner äusserte sich das Gericht zum Ausmass der Beitragsrückvergütung an nicht rentenberechtigte Ausländer, mit deren Heimatstaat keine Vereinbarung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung besteht. Der Gesetzestext sieht vor, dass die Rückvergütung ganz oder teilweise verweigert werden kann, wenn sie der Billigkeit widersprechen würde. Das Gericht hat die Verwaltungspraxis bestätigt, die eine Rückvergütung der Beiträge nur im Ausmass des Barwertes der künftigen AHV-Leistungen zulässt, die unter den nämlichen Verhältnissen einem Schweizerbürger zustehen könnten.

Die auf den 1. Juli 1961 erfolgte Gesetzesrevision gab nur zu vereinzelten Berufungen Anlass. Etwas mehr Prozessfälle verursachte die durch die vorhergehende Revision seit 1. Januar 1960 eingeführte Pro-rata-Rente: Freiwillig Versicherte, die nicht von Anfang an der Versicherung beigetreten waren, erachten sich als geschädigt, weil die im Zeitpunkt ihres Beitrittes noch bestehende Minimalrenten-Garantie weggefallen ist; obligatorisch Versicherte versuchen, auch wo es durch das Gesetz ausgeschlossen ist, bei Erreichung des Rentenalters frühere Beitragslücken zu schliessen.

4. Invalidenversicherung

Nahezu ein Drittel der im Jahre 1961 erledigten Geschäfte betraf die Invalidenversicherung; da der Anteil der grundsätzlichen Urteile sehr hoch ist, können die von der Rechtsprechung behandelten Fragen nicht einmal aufgezählt werden. Am zahlreichsten waren die Streitigkeiten über die Bemessung der Invalidität zwecks Gewährung einer Invalidenrente und über die Schätzung des Hilflosigkeitsgrades zwecks Gewährung einer Hilflosenentschädigung; dabei waren Ansprüche von Versicherten in den mannigfaltigsten Verhältnissen zu beurteilen, so von Arbeitnehmern sehr verschiedener Ausbildung und Berufe, von Selbständigerwerbenden aus Gewerbe, Landwirtschaft, Handel und Industrie, von Ehefrauen, die ihren Haushalt führen. Zahlenmässig an zweiter Stelle kamen die Streitigkeiten über Ansprüche Minderjähriger, handle es sich um die Behandlung von Geburtsgebrechen, um medizinische Eingliederungsmassnahmen, um Beiträge für die Sonderschulung oder um Beiträge an das Kostgeld bei Bildungsunfähigkeit. Namentlich der Begriff des geistigen Gebrechens bildete Gegenstand gründlicher Untersuchungen. Die medizinischen und beruflichen Massnahmen für Erwachsene kommen zahlenmässig erst an dritter Stelle der letztinstanzlichen Prozesse; sie waren aber gegen Ende des Jahres in deutlichem Steigen begriffen.

5. Arbeitslosenversicherung

Die geringe Anzahl der Prozesse spiegelt die gegenwärtige Lage am Arbeitsmarkt wider. Neben den üblichen Streitigkeiten über die Einstellung in der Taggeldberechtigung wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit waren hauptsächlich allgemeine verwaltungsrechtliche Fragen zu beurteilen, so z. B. über die Rechtskraft von Verfügungen kantonaler Arbeitsämter und über die Voraussetzungen einer Rückerstattungspflicht für die zu Unrecht bezogenen Tagelder.

6. Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern

Im Berichtsjahr hatte sich das Gericht hauptsächlich mit der Frage zu befassen, unter welchen Voraussetzungen Schwiegersöhne, die im landwirtschaftlichen Betrieb des Schwiegervaters mitarbeiten, sowie Schwiegerväter, die

auf dem Betrieb des Schwiegersohnes tätig sind, Zulagen als landwirtschaftliche Arbeitnehmer beziehen können. Gemäss einer administrativen Weisung – die auf einer irrtümlichen Auslegung früherer Urteile beruhte – war in all diesen Fällen die Ausrichtung der Zulagen eingestellt worden, was zu zahlreichen Prozessen führte. Das Gericht hatte daher Gelegenheit, die sozialversicherungsrechtlichen Beziehungen zwischen Schwiegervater und Schwiegersohn in der Landwirtschaft einer Gesamtprüfung zu unterziehen, seine Rechtsprechung zusammenzufassen und deren Anwendung in verschiedenartigen Einzelfällen darzulegen. In seiner Botschaft und in seinem Gesetzesentwurf vom 18. September 1961 betreffend Revision des einschlägigen Gesetzes beruft sich der Bundesrat zur Begründung seiner Anträge über die Zulageberechtigung der Schwiegersöhne des Betriebsleiters ausdrücklich auf diese Rechtsprechung.

Dagegen äussert sich die erwähnte Botschaft nicht zu der in unserem Bericht des Jahres 1960 enthaltenen Bemerkung über den abrupten Wegfall sämtlicher Zulagen bei nur geringfügiger Überschreitung der Einkommensgrenze und über die Möglichkeit einer verfeinerten gesetzlichen Regelung.

7. Erwerbsersatzordnung

Das Gericht hatte nur über zwei Streitfälle zu befinden.

III. Statistik

Zahl der Erledigungen

Natur der Streitsache	Von 1960 übertragen	Neu eingegangen	Total Pendenzen	Erledigt durch			Total Erledigungen	Nach Sprachen			Mittlere Prozess- dauer in Monaten	Auf 1962 übertragen	
				Gesamt- gericht	Abteilungen	Präsident od. Einzelrichter		deutsch	franz.	ital.			
1. Unfallversicherung													
a. Leistungspflicht der SUVA . . .	21	72	93	36	15	4	55	31	23	1	4	38	
b. Gesuche um Vollstreckbar- erklärung . . .	—	66	66	—	—	65	65	24	9	32	1	1	
2. Militärversicherung	21	63	84	50	12	5	67	31	34	2	3 1/2	17	
3. Alters- und Hinterlassenen- versicherung . . .	16	161	177	66	72	4	142	90	33	19	3	35	
4. Invaliden- versicherung . . .	20	311	331	166	16	5	187	156	31	—	3 1/2	144	
5. Arbeitslosen- versicherung . . .	3	17	20	10	6	—	16	5	8	3	3	4	
6. Familienzulagen für landwirt- schaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern .	33	41	74	64	9	—	73	56	17	—	4	1	
7. Erwerbsersatz- ordnung	—	2	2	2	—	—	2	2	—	—	3	—	
	<u>114</u>	<u>733</u>	<u>847</u>	<u>394</u>	<u>130</u>	<u>83</u>	<u>607</u>	<u>395</u>	<u>155</u>	<u>57</u>		<u>240</u>	

Art der Erledigung

Natur der Streitsache	Berufungskläger bzw. Beschwerdeführer	Nichteintreten	Abschreibung infolge Rücktritts-Begeh- rens oder Standlosigkeit	Gänzliche oder teilweise Guthelzung	Abweisung		Total
1. Unfallversicherung a. Leistungspflicht der SUVA	Versicherter SUVA	—	5	2	36	43	55
		—	—	10	2	12	
b. Vollstreckbarerklärung von Prämienforderun- gen	Gesuche der SUVA	—	19	46	—	65	65
2. Militärversicherung . . .	Versicherter	—	7	4	38	49	67
	Militärversicherung	—	2	10	6	18	
3. Alters- und Hinterlassenenversiche- rung	Versicherter	4	1	14	77	96	142
	Arbeitgeber	1	1	3	14	19	
	Betroffener Dritte	—	—	—	1	1	
	Bundesamt für Sozialversicherung Ausgleichskasse	—	4	17	1	22	
4. Invalidenversicherung .	Versicherter	6	4	24	67	101	187
	Betroffener Dritte	2	—	—	—	2	
	Bundesamt für Sozialversicherung	1	3	58	21	83	
	Ausgleichskasse	—	—	1	—	1	
5. Arbeitslosenversicherung	Versicherter	2	—	2	10	14	16
	Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit	—	—	—	—	—	
	Kasse oder kant. Amtsstelle	—	—	1	1	2	
6. Familienzulagen für land- wirtschaftliche Arbeit- nehmer und Bergbauern	Arbeitnehmer oder Bergbauer	1	—	—	13	14	73
	Bundesamt für Sozialversicherung	—	15	13	29	57	
	Ausgleichskasse	—	—	1	1	2	
7. Erwerbsersatzordnung .	Wehrpflichtiger	—	—	—	—	—	2
	Bundesamt für Sozialversicherung Ausgleichskasse	—	—	2	—	2	
		18	61	209	319	607	607

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren Nationalräte und Ständeräte, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Luzern, den 30. Dezember 1961.

Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts,

Der Präsident:

Gysin

Der Gerichtsschreiber:

Ducommun

6256
